



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 302040
E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Dr. Veronika Tiefenthaler, LL.M.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien
e-Recht@bmf.gv.at

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des ZaDiG 2018 zu Ihrer GZ BMF-
040400/0004-III/5/2017

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 20. Oktober 2017 beeht sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 99 Abs. 3 des Entwurfes des ZaDiG 2018 findet sich ein gerichtlicher Straftatbestand, der inhaltlich dem geltenden § 66 Abs. 2 ZaDiG entspricht. Die §§ 99 bis 105 idF des Entwurfs enthalten ansonsten durchwegs Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechts. Aus Gründen der Systematik wird deshalb vorgeschlagen, dass der gerichtliche Straftatbestand in einen eigenen Paragraphen mit entsprechender Überschrift aufgenommen wird, etwa als § 99 mit der Überschrift „Gerichtlich strafbare Geheimnisverletzung“. Die ersten beiden Absätze des vorgeschlagenen § 99 wären dann in § 100 aufzunehmen.

Angemerkt werden darf zur vorgeschlagenen Änderung des Art. VI des Gerichtsgebührengesetzes, – GGG, BGBI. Nr. 501/1984, dass mit dem KindRückG 2017, BGBI. I Nr. 130/2017, zwischenzeitig die Z 68 vergeben wurde, sodass vorgeschlagen wird, die Übergangsbestimmung in einer neuen Z 69 aufzunehmen.

Diese Stellungnahme wird per E-Mail auch der Präsidentin des Nationalrats zugeleitet.

Wien, 16. November 2017

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt

